

Justiz- und Sicherheitsdepartement

vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Luzern, 31. August 2018

**Regelungen für das Sexgewerbe: Entwurf einer Änderung des Gewerbepoli-
zeigesetzes; Vernehmlassung**

Stellungnahme eingereicht von:

Absender:

Grüne Luzern,

Postfach 7359

Brüggligasse 9

6000 Luzern 7

Verantwortlich: Hans Stutz, Kantonsrat Grüne, Luzern

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. August 2018** per E-Mail
an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

Stellungnahme:

1. Die Grünen gehen davon aus, dass Prostitution legal und von allen Beteiligten unter guten Rahmenbedingungen ausgeübt werden können soll und Ausbeutungssituationen so weit wie möglich verhindert werden sollen. Für die Erreichung dieser Ziele scheint uns der vorliegende Entwurf jedoch wenig dienlich, ja sogar kontraproduktiv.

2. Eine Bewilligungspflicht soll den Schutz von Sexarbeitenden vor Ausbeutung und Ausnützung durch SalonInhaberInnen ermöglichen, nicht jedoch die Grundlage für eine weitgehende Kontrolle über Sexarbeitende bilden. Die Grünen plädieren deshalb für die Lösung, wie sie der Kanton Bern in seinem Prostitutionsgesetz bereits 2012 festgeschrieben hat. (Siehe dort § 5 und 6).

Demnach soll nur bewilligungspflichtig sein, wer

- a) Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind,
- b) zwischen der die Prostitution ausübenden Person und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt. (§ 5).

Keine Bewilligung ist erforderlich; wenn die Vermieterin oder der Vermieter nicht mehr als eine für die Ausübung der Prostitution bestimmte Räumlichkeit vermietet und die Prostitution ausschliesslich durch die Person ausgeübt wird, auf deren Namen der schriftliche Mietvertrag lautet. (§6).

3. Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes brächte regelmässige Mehrarbeit für die Polizei. Das Polizeikorps ist jedoch bereits personell unterdotiert und wird dies in absehbarer Zukunft auch bleiben. Auch dies ein Grund, um auf die Weiterarbeit an diesem Entwurf zu verzichten.

Fazit: Die Grünen lehnen den Vorschlag ab. Sie verzichten daher auf die Beantwortung der gestellten Fragen, da diese von einer Annahme ausgehen, die von den Grünen abgelehnt wird.

1. Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit (§ 29b, Erläuterungen S. 11)

Unterstützen Sie die Einführung einer Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit?

- ☐ Ja,
- ☐ Nein, nämlich:
-

2. Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe (Kap. 4, S. 9 und 10)

Die Bewilligungspflicht soll ohne Ausnahme sowohl für grössere Betriebe mit mehreren Sexarbeiterinnen und -arbeitern, wie auch für Kleinstbetriebe mit nur einer tätigen Person gelten. Dadurch sollen mögliche Schlupflöcher zur gesetzlichen Regelung gar nicht erst geschaffen werden.

2.1 Sind Sie einverstanden damit, dass die Bewilligungspflicht ausnahmslos für alle Indoor-Sexbetriebe (auch für Kleinstbetriebe) gelten soll?

☐ Ja

Vernehmlassung Regelungen für das Sexgewerbe
Fragebogen

☐ Nein, nämlich:

2.2 Falls eine Mehrheit die Frage 2.1 mit Nein beantwortet und damit eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden soll, sprechen Sie sich dafür aus, dass nur 1-Personenbetriebe von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollen oder sprechen sie sich für eine Ausnahmebestimmung für Betriebe mit maximal 2-Personen aus?

☐ Ausnahmebestimmung für 1-Personenbetriebe, wegen:.....

.....

☐ Ausnahmebestimmung für maximal 2-Personenbetriebe, wegen:.....

3. Bewilligungspflichten
(§ 29e; Erläuterungen S. 13 und 14)

Sind Sie einverstanden mit den Pflichten, die den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern von Indoorsexbetrieben auferlegt werden?

☐ Ja

☐ Nein, nämlich:

4. Kontrollen
(§ 29g; Erläuterungen S. 14 und 15)

Sind sie einverstanden mit den vorgesehenen Kontrollen der Sexbetriebe durch die zuständigen Behörden des Gesundheits- und Sozialdepartements (wira) sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Luzerner Polizei inkl. Gewerbepolizei)

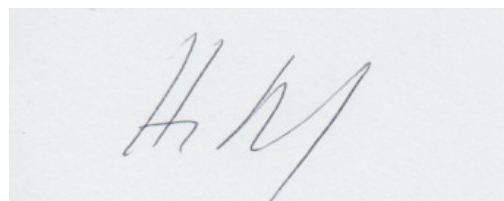
Sind Sie damit einverstanden?

☐ Ja

X , nämlich:

5. Weitere Bemerkungen?

Ort und Datum: Luzern, 31. August 2018



Unterschrift:
